

Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz

Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitärinstallationsgewerbe

Geschäftsstelle: Grammetstrasse 16, CH-4410 Liestal

Tel. 061 / 926 60 30 Mail: pk@stnws.ch

- Geht an:**
- An alle Firmen in der Gebäudetechnikbranche Region Nordwestschweiz
 - Mitglieder Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz
 - Paritätische Landeskommission in der Gebäudetechnik
 - Gewerbeverband Basel-Stadt
 - Wirtschaftskammer Baselland
 - Amt für Wirtschaft & Arbeit BS Einigungsamt
 - suissetec Zürich
 - Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Baselland
 - Verein Baustellenkontrolle Basel (BASKO)
 - Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB
 - Baudepartement Basel-Stadt
 - Submissionsbüro Basel-Stadt
 - Zentrale Beschaffungsstelle der Bau- und Umweltschutzdirektion (Liestal)

Liestal, im Dezember 2019

Wichtige Informationen zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

1. Lohnanpassungen 2020
2. Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz 01.01.2020 zum GAV
3. Mindestlöhne 2020
4. Bedingungen und Gesuch Unterschreitung Mindestlohn
5. Beiträge an die Weiterbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Kurz vor den Festtagen und dem Jahreswechsel möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen für das neue Jahr zukommen lassen. Wir bitten Sie höflich, die Informationen aufmerksam zu studieren. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

1. Lohnanpassungen per 01.01.2020

In den Lohnverhandlungen im Rahmen des GAV der schweizerischen Gebäudetechnikbranche konnte zwischen den Sozialpartnern folgende Einigung erzielt werden:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, 1% der AHV-Lohnsumme der dem GAV Gebäudetechnik unterstellten Arbeitnehmer des Jahres 2019 für individuelle Lohnerhöhungen ab 1. Januar 2020 für die dem GAV Gebäudetechnik unterstellten Arbeitnehmer zu verwenden. Dies gilt nicht für Planungsunternehmen.

Art. 25 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die **Jahresbruttoarbeitszeit 2020** (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, jedoch ohne Samstage und Sonntage) auf **2096 Stunden** fest.

2. Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz 01.01.2020 zum GAV

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) finden Sie als Beilage den Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche, abgeschlossen zwischen den Sozialpartnern suissetec nordwestschweiz Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz Heizung-Lüftung-Klima-Sanitär-Spengler einerseits sowie Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz und Syna die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz andererseits per 1. Januar 2020.

3. Mindestlöhne 2020

Installateur 1 (alt Monteur 1)

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'400.00	25.39
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'900.00	28.27
im 7. Jahr nach Lehrabschluss	5'100.00	29.43

Installateur 2 (alt Monteur 2a / Monteur 2b)

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'100.00	23.66
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81

Installateur 3 (alt Monteur 2c)

Arbeitnehmende, die das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	pro Monat	pro Stunde
im 1. Jahr der Anstellung	3'700.00	21.35
im 2. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64
im 3. Jahr der Anstellung	3'800.00	21.93
im 4. Jahr der Anstellung	4'000.00	23.08

4. Bedingungen und Antrag Unterschreitung Mindestlohn

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag, können bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, an die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz, Anträge für Ausnahmen betreffend Unterschreitung der Mindestlöhne gestellt werden.

Dafür sind nachfolgende Bedingungen zwingend:

1. Anträge sind schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet auf dem Formular der Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz einzureichen.
2. Der Antrag muss mindestens 3. Arbeitswochen vor dem Zeitpunkt der beantragten Unterschreitung des Mindestlohnes eingereicht werden.
3. Die Anträge müssen plausibel und nachvollziehbar begründet sein.

4. Zum Beispiel ein Praktikum bei Gesuchen für eine Unterschreitung vom Mindestlohn, darf höchstens 1 Jahr dauern und muss die Aussicht enthalten, dass der oder die PraktikantIn, danach im selben Unternehmen zum Beispiel eine ordentliche Lehre beginnen kann.
5. Weil der oder die PraktikantIn in der Regel die Gewerbeschule während des Praktikums nicht besucht, muss die Entschädigung mindestens 20% über der aktuell gültigen monatlichen Lehrlingsentschädigung für Lernende im 1. Lehrjahr liegen. Aktuell beträgt diese CHF 750.--.
6. Gewährte Ausnahmen Unterschreitung Mindestlohn gelten 6 Monate. Nach dieser Zeit muss ein erneutes Gesuch eingereicht werden.
7. Das Formular kann bei der Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz bezogen oder auf der Homepage www.suissetec-nws.ch unter Paritätische Kommission Formulare heruntergeladen werden.

5. Beiträge an die Weiterbildung / Formular: Gesuch Beiträge an die Weiterbildung

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche entrichtet die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz Beiträge an die Weiterbildung. Das Reglement wie auch das Gesuchs-Formular, können Sie auf der Homepage www.suissetec-nws.ch unter Paritätische Kommission downloaden. Für die Einreichung eines Gesuches bitten wir Sie höflich, das Reglement aufmerksam zu studieren, das Formular lückenlos auszufüllen und zu unterschreiben sowie mit den notwendigen Beilagen der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz einzureichen.

Während Rekrutenschule kein Abzug an Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge

Während der Rekrutenschule sind die Vollzugskosten- und Bildungsbeiträge nicht zu leisten. Dabei gelten angebrochene Monate als volle Monate. Beispiel Eintritt in Rekrutenschule am 15. Oktober. Der Monat Oktober ist noch beitragspflichtig. Alle weiteren vollen Monate, die in der Rekrutenschule zu leisten sind, sind beitragsfrei.). Quelle: <http://www.plk-gebaeudetechnik.ch/index.cfm?id=65>

Freundlich grüsst

PARITÄTISCHE KOMMISSION HAUSTECHNIK NORDWESTSCHWEIZ

Der Präsident:

Der Vize-Präsident

Der Geschäftsführer:





Beat Marrer

Andreas Giger-Schmid

Rolf Wehrli

Beilagen: Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz per 01.01.2020 zum GAV